

Trennung rechtlich durchdenken

Berücksichtigung von Kindeswohl und Kindeswillen – Beispiele aus der Rechtsprechung

erstellt am 30.09.22 von Prof. Dr. Eva Schumann Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Die folgenden Gerichtsentscheidungen betreffen Einzelfälle, können aber als Orientierung dienen.

1. Bedeutung des Kindeswohls bei der gerichtlichen Anordnung eines Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils

Ein **paritätisches Wechselmodell** kann auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden. Entscheidender Maßstab ist das im konkreten Einzelfall festzustellende Wohl des Kindes (> [BGH 1.2.2017 – XII ZB 601/15, Rn. 25, 27](#)): „Als **gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls** hat der Senat in Sorgerechtsfragen bislang die **Erziehungseignung der Eltern**, die **Bindungen des Kindes**, die **Prinzipien der Förderung** und **der Kontinuität** sowie die **Beachtung des Kindeswillens** angeführt [...]. [...] Das Wechselmodell ist danach anzuordnen, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht.“

2. Bedeutung des Kindeswohls beim Konflikt der Eltern über den Aufenthalt des Kindes

Lässt sich ein einvernehmlich praktiziertes **Wechselmodell** nach dem Umzug eines Elternteils aufgrund der großen Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern nicht mehr aufrechterhalten und beantragen beide Elternteile das **Aufenthaltsbestimmungsrecht**, dann ist dieses dem Elternteil zu übertragen, bei dem das **Kindeswohl** besser verwirklicht wird (OLG Brandenburg 6.5.2016 – 10 UF 7/16). Die Entscheidung des Familiengerichts führt dann zum **Wechsel des Betreuungsmodells**, nämlich von der geteilten Betreuung hin zum **Residenzmodell** mit einem hauptbetreuenden Elternteil und einem Umgangselternteil.

3. Bedeutung des Kindeswillens, wenn das Kind beim anderen Elternteil leben möchte

Auch wenn das Kind seit der Geburt von einem Elternteil überwiegend betreut und erzogen wurde, kann der **Wille eines 11 Jahre alten Kindes**, künftig beim anderen Elternteil in einer anderen Stadt leben zu wollen, ausschlaggebend für eine **Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts** auf diesen Elternteil sein (> [BVerfG 27.6.2008 – 1 BvR 311/08, Rn. 31](#)): „Jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen den Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss nicht nur auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein, sondern das Kind auch in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen, weil die sorgerechtliche Regelung entscheidenden Einfluss auf das weitere Leben des Kindes nimmt und es daher unmittelbar betrifft [...]. Hierzu gehört, dass der vom Kind aufgrund seines persönlichen Empfindens und seiner eigenen Meinung geäußerte Wille als Ausübung seines Rechts auf **Selbstbestimmung** bei der Entscheidung über sein zukünftiges Verbleiben bei einem Elternteil hinreichend Berücksichtigung findet.“

4. Bedeutung des Kindeswillens, wenn das Kind den Umgang mit einem Elternteil ablehnt

Obwohl der **Umgang** des Kindes mit dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, grundsätzlich dem Wohl des Kindes dient, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der beachtliche **Wille eines 12-jährigen Kindes**, das keinen Kontakt mehr zum Umgangselternteil haben möchte, für den Ausschluss des Umgangs maßgeblich (> [BVerfG 17.9.2016 – 1 BvR 1547/16, Rn. 20](#)): „Hierbei ist auch in den Blick zu nehmen, dass das Kind mit der Kundgabe seines Willens von seinem **Recht zur Selbstbestimmung** Gebrauch macht [...] und seinem Willen mit zunehmendem Alter vermehrt Bedeutung zukommt [...]. Ein gegen den ernsthaften Widerstand des Kindes erzwungener Umgang kann durch die Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit unter Umständen mehr Schaden verursachen als Nutzen bringen [...]. Selbst ein auf einer **bewussten oder unbewussten**

Gefördert vom:

Beeinflussung beruhender Wunsch kann beachtlich sein, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen ist. Das Außerachtlassen des beeinflussten Willens ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes den wirklichen Bindungsverhältnissen nicht entsprechen.“

5. Instrumentalisierung des Kindeswillens kann zu einem Aufenthaltswechsel des Kindes führen

Führt der von einem Elternteil ausgehende Loyalitätsdruck zu einer „kinderwohlschädigenden Störung der psychischen Gesundheit des Kindes“, so kann dies zu einer **Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts** auf den anderen Elternteil führen. Eine solche kindeswohlorientierte Entscheidung kann auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens auch dann geboten sein, wenn sich das Kind aufgrund der „Manipulationsstrategie“ des bislang hauptbetreuenden Elternteils dahingehend äußert, dass es nicht beim anderen Elternteil leben möchte (> [OLG Brandenburg 27.8.2020 – 9 UF 192/18](#)).